



Kundeninformation: Verwertung von Erdaushub in unseren Verfüllbetrieben

Annahmebedingungen für unsere Werke

Die Annahme von Erde unterliegt einer Vielzahl von Vorschriften und Gesetzen, die oft komplex und vielfältig sind. Es kann daher herausfordernd sein, den Überblick über die unterschiedlichen Bedingungen zu behalten. Um Ihnen dabei zu helfen, möchten wir Ihnen hiermit eine klare Übersicht darüber geben, welche Regelungen in unseren einzelnen Werken gelten.

Welche Informationen benötigen wir von Ihnen?

Um die Verwertbarkeit des anzuliefernden Materials prüfen zu können, benötigen wir folgende Angaben in schriftlicher Form:

- Art der Aushubmaßnahme (z.B. Neubau Einfamilienhaus)
- Herkunft des Verfüllmaterials mit genauer Adresse + Flur, Flurstück
- Ausführungs- und/oder Lageplan mit markierten Probenahmepunkten (bei in-Situ)
- Angaben zur Vornutzung des Geländes
- Angaben zum Abfallerzeuger
- AVV-Schlüssel
- Beschreibung des Materials (z.B. Bodenart, Farbe, Konsistenz, Fremdstoffe)
- **Probenahmeprotokoll** mit folgenden Angaben
 - Anzahl der Einzelproben und die Anzahl der daraus erstellten Mischproben
 - Art und Weise der Probenahme
 - Optisch-sensorische Beschreibung des beprobten Materials an der Anfallstelle
 - Aussagekräftige Fotodokumentation
- Mindestens eine Deklarationsanalyse (pro 500 m³ / 850 t anzuliefernden Materials und nicht älter als sechs Monate!) – **welches Verfahren und welcher Parameterumfang s. Tabelle unten**

Bitte beachten Sie:

Die Probenahme sollte auf Grundlage der „*Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98)*“ durch akkreditierte Untersuchungsstellen erfolgen. Eine Probenahme durch den Abfallerzeuger oder Auftragnehmer ist daher grundsätzlich nicht statthaft.

Übersichtstabelle Analyseverfahren

Werk	Analyseverfahren nach	Parameterumfang + Grenzwerte
Bergheim	Hess. Verfüllrichtlinie (2014)	Tabelle 2a und 2b (1)
Brauerschwend	Hess. Verfüllrichtlinie (2014)	Tabelle 2a und 2b (1)
Breitenborn	BBodSchV	Anlage 1, Tabelle 4
Diedorf	BBodSchV	Anlage 1, Tabelle 4
Dreihausen	Hess. Verfüllrichtlinie (2023)	Tabelle 2a und 2b
Elnhäusen	BBodSchV	Anlage 1, Tabelle 4
Gonterskirchen	Hess. Verfüllrichtlinie (2014)	Tabelle 2a und 2b (1)
Grünigen	Hess. Verfüllrichtlinie (2014)	Tabelle 2a und 2b (1)
Hastrungsfeld	LAGA M 20 (2004)	max. Z1.1
Meyhen	LAGA M 20 (2004)	max. Z1.2

Aufgrund von geogener Hintergrundbelastung können die Annahmewerte für z.B. Chrom und Nickel von denen in den o.g. Tabellen abweichen, so dass im Einzelfall auch höhere Grenzwerte greifen können.

(1) zus. wird der MKW-Wert benötigt

Annahme von Gemischen aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

In unseren unten genannten Verfüllbetrieben können neben reinem Erdaushub auch Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV-Schlüssel 17 01 07) sowie Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Erdanteilen angenommen werden.

Grundsätzlich sollten die Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik und Erde möglichst getrennt gesammelt und entsorgt werden. Ist eine Trennung jedoch nicht möglich, kann das Gemisch dennoch angenommen werden. Es wird in unseren Betrieben zur Böschungsstabilisierung und zum Wegebau eingesetzt.

Folgende Werke können Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Erdanteilen annehmen (AVV-Schlüssel 17 01 07):

- Brauerschwend
- Gonterskirchen
- Dreihausen
- Grünigen

Im Werk **Meyhen** besteht die Annahmemöglichkeit von Gemischen aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne Erdanteile nach BBodSchVO.

Für die Prüfung der Annahme benötigen wir die gleichen Unterlagen wie für reinen Erdaushub.